



Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe

Das Arbeitszeitgesetz gilt für alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und legt die Grundnormen fest, wann und wie lange die Beschäftigten höchstens arbeiten dürfen.

Für Beschäftigte unter 18 Jahren gelten die besonderen Regelungen des Jugendarbeitschutzgesetzes.

Das Arbeitszeitgesetz enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Arbeitszeit

- Die werktägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden, sie kann nur in Ausnahmefällen auch 10 Stunden betragen (wenn innerhalb von 24 Wochen oder 6 Kalendermonaten der Durchschnitt von 8 Stunden werktäglich, d. h. von Mo - Sa, nicht überschritten wird).
- Die Ruhepausen müssen von vornherein feststehen: Sie betragen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden und mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden. Spätestens nach 6 Stunden muss eine Pause gewährt werden.

Pausen und Freizeit

- Die ununterbrochene Ruhezeit nach der Arbeit muss mindestens 11 Stunden betragen. Sie kann um bis zu eine Stunde gekürzt werden, wenn an einem anderen Tag innerhalb eines Kalendermonats oder 4 Wochen die Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden erhöht wird.
- Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben. Bei Beschäftigung an einem Sonntag haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch

auf einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Der Ausgleichszeitraum beträgt acht Wochen, wenn eine Beschäftigung an einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt, stattfindet.

Tarifvertragliche Regelungen

Nach dem Arbeitszeitgesetz können in einem Tarifvertrag von den Grundnormen des Gesetzes abweichende Regelungen, z. B. in Bezug auf tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeit, vereinbart werden.

Tarifverträge im Gastgewerbe werden grundsätzlich regional abgeschlossen. Eine aktuelle Übersicht über die Tarifgebiete, Laufzeiten, Allgemeinverbindlichkeiten, über wesentliche manteltarifliche Regelungen bietet die [Tarifsynopse des DEHOGA Bundesverbandes](#), die über www.dehoga-shop.de zu beziehen ist.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können auch im Geltungsbereich eines Tarifvertrages diese abweichenden tariflichen Regelungen durch eine Betriebsvereinbarung oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Abweichend von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes haben der Europäische Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 13. September 2022 verbindlich festgelegt, dass die gesamte Arbeitszeit der Beschäftigten aufzuzeichnen ist. Dies ist heute geltendes Recht.

Festlegungen zum Inhalt der Arbeitszeitdokumentation sind noch nicht getroffen. Um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten wirksam gewährleisten zu können, muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von jedem Beschäftigten aufzeichnen. Diese Unterlagen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren

Für die Aufzeichnung gibt es bisher noch keine Formvorschrift und sie kann somit auch handschriftlich erfolgen.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

Kaiserstraße 31, 55116 Mainz

Tel.: 06131/96030-0

Fax: 06131/96030-99

Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt

Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06321/99-0

Fax: 06321/99-31267

Mail: Referat23@sgdsued.rlp.de